

Neunter Abschnitt. Aushebungs-Geschäft.

§. 68.

Aushebungs-Reise.

1. Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civil-Vorständen der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgeteilt.
2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
 - a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
 - b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussée-Verbindungen,
 - c) Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftsfotale der Civil-Vorständen der Ersatz-Kommissionen,
 - d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Nr. 2, a. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht.
Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen.
Die in den Vorstellungslisten A., B. und C., a., b. und d. enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.
Gingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.
4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
 - a) daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungs-Geschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
 - b) daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung beendet ist,
 - c) daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppenübungen beizohnen können.An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.
5. Sind seitens der Civil-Vorständen Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden dritter Instanz mitgeteilt.
Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden dritter Instanz herbeizuführen.
6. Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgeteilt.
Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Vertheilung anzuschließen (§. 54).
Die Civil-Vorständen der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 59, 7).

§. 69.

Berufung des Aushebungs-Personals.

1. Das Aushebungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Brigade-Adjutanten, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.
Die Zuthheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.